

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V. Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden



Der Geschäftsführende Direktor

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Herrn Vorsitzenden des Haushaltsaus-
schusses Wolfgang Decker MdL
Per-Email: h.zinsser@ltg.hessen.de

Dezernat 1

Referent(in) Hr. Dr. Rauber
Unser Zeichen 1-Dr.R./SI

Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de

Durchwahl 6001 - 78

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 21.10.2019

Datum 20.11.2019

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)

– Drucks. 20/1407 –

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Decker,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir sehr herzlich. An der für 4. 12. 2019 vorgesehenen mündlichen Anhörung wird für den Hessischen Städte- und Gemeindebund Herr Leitender Verwaltungsdirektor Dr. David Rauber teilnehmen. Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme in der Internetpräsenz des Hessischen Landtags sind wir einverstanden.

1. Verbesserungen nötig: Die Haushaltslage ist alles andere als krisenfest, Belastungen wachsen

Zu den Festlegungen des Haushaltsgesetzes und den vorgesehenen Festsetzungen im Landeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 besteht aus Sicht der von uns vertretenen 401 kreisangehörigen Städte und Gemeinden erheblicher Verbesserungsbedarf.

- Im Bereich der Kinderbetreuung wachsen Aufgabenbelastung und Ausgaben; es besteht auch weiterhin hoher Investitionsbedarf.
- Vielerorts ist die Haushaltslage durchaus problematisch und keineswegs krisenfest.

Henri-Dunant-Straße 13 • 63165 Mühlheim am Main
Bankverbindung: Sparkasse Langen-Seligenstadt • IBAN: DE66 5065 2124 0008 0500 31 • BIC: HELADEF1SLS
Steuernummer: 035 224 14038

Präsident: Dr. Thomas Stöhr • Erster Vizepräsident: Matthias Baaß • Vizepräsident: Klaus Temmen
Geschäftsführender Direktor: Karl-Christian Schelzke • Geschäftsführer: Harald Semler • Geschäftsführer: Johannes Heger



2. Lieb, und/aber teuer: Stark wachsende Kinderbetreuungsaufgaben

Die laufenden Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder müssen weitaus stärker mit originären Landesmitteln unterstützt werden. Diese Zuweisungen halten mit der Ausgabendynamik in keiner Weise mit. Die Investitionsförderung für Kinderbetreuungsangebote muss auskömmlich gestaltet werden.

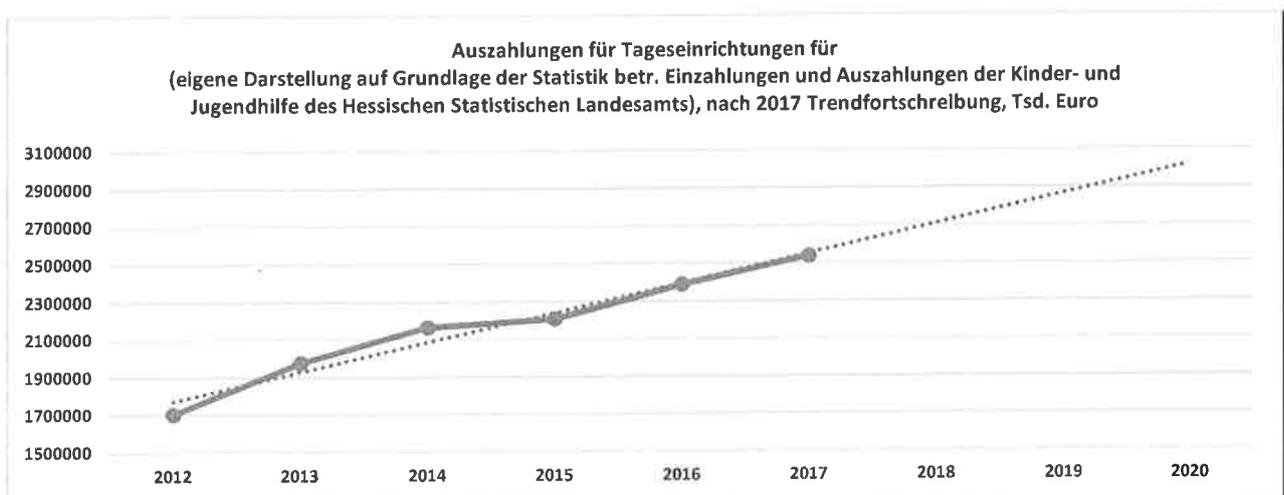
Die angekündigte bundesrechtliche Regelung eines Anspruchs auf Betreuung für Schulkinder wird weiteren kommunalen Investitionsbedarf auslösen.

Die in der Finanzausgleichsmasse im Einzelplan 17 auf S. 140 insgesamt ausgewiesenen Betriebskostenzuweisungen für die Betreuung von Kindern unter und über drei Jahren speisen sich teilweise aus Zuführungen aus dem Einzelplan 08.

Bei Bereinigung um die Verwendung des Aufkommens der Heimatumlage im Umfang von 120 Mio. Euro für Betriebskostenzuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich weitestgehend stagnierende Zuweisungen (vgl. die Haushaltsansätze lt. Einzelplan 17 S. 140, Mio. Euro):

	2018	2019	2020
Betriebskostenzuweisungen Ü 3	239,95	242,03	259,03
Betriebskostenzuweisungen U 3	224,96	236,85	358,63
Zusammen	464,91	478,88	617,66

Von Stagnation kann demgegenüber bei den Ausgaben für Tageseinrichtungen für Kinder keine Rede sein:



Ohne entschlossenes Gegensteuern des Haushaltsgesetzgebers wird sich das Verhältnis der Betriebskostenzuweisungen zu den rasch ansteigenden Ausgaben weiter verschlechtern. Geboten wäre die Festschreibung eines verlässlichen Finanzierungsanteils des Landes aus dessen eigenen Mitteln, mindestens eines Drittels der Ausgaben. Die in Höhe von 112,1 Mio. Euro veranschlagten Zuweisungen zur Umsetzung des



„Gute-Kita-Gesetzes“ sind unstrittig ein Mehrbelastungsausgleich für rechtlich vorgegebene Mehrbelastungen, ihnen stehen also mindestens auch Mehrausgaben in entsprechender Höhe gegenüber.

Das **Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020 des Bundes** hat nicht ausgereicht, um den erheblichen und sachlich unabweisbaren Investitionsbedarf bei Tageseinrichtungen für Kinder zu befriedigen. Daher begrüßen wir, dass ein Landesinvestitionsprogramm in der Größenordnung von – aus unserer Sicht **zunächst** – 40 Mio. Euro vorgesehen wird. Dieser Haushaltsansatz muss jedoch an den absehbaren darüber hinausgehenden Bedarf angepasst werden. Auch für die Folgejahre muss es eine finanzielle Unterstützung für Investitionen in Betreuungsangebote geben.

Wir fordern hier, dass sämtliche fristgerecht eingegangenen und als förderfähig im Sinne der Ergänzenden Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2018 bis 2020 in der im Staatsanzeiger 2019, S. 226 veröffentlichten Fassung eingestuftten Vorhaben auch im bisher möglichen Umfang gefördert werden. Sollte das Landesinvestitionsprogramm im nun vorgesehenen Umfang nicht ausreichen, sind die Mittel entsprechend zu erhöhen. Die dafür erforderlichen Prüfungen der Bewilligungsbehörde sollten sich bis zur endgültigen Beschlussfassung über den Landeshaushalt Anfang 2020 abschließen lassen.

Des weiteren dürfte der Mittelabfluss des Programms nach unserer Einschätzung eher in den Jahren 2021 und 2022, weniger 2023 erfolgen. Von daher wären die in den Verpflichtungsermächtigungen vorgesehenen Volumina (S. 311, Punkt 7) ggfls. zeitlich eher vorzuziehen.

Eine solche Ausweitung der Zuweisungen für Kita-Investitionen ist sachlich unabdingbar: Aus unserer Mitgliedschaft wird uns weiterhin ein **hoher Investitionsbedarf bei Tageseinrichtungen** für Kinder mitgeteilt. Vielfach betreiben Kita-Träger ihre Angebote an den Kapazitätsgrenzen und können aktuell neu geschaffene Gruppen nur aufgrund von Ausnahmegenehmigungen der Jugendämter betreiben, etwa wenn bei beschränktem Raumangebot kurzfristig zur Bedarfsdeckung zusätzliche Gruppen in an sich für anderweitige Nutzungen vorgesehenen Räumlichkeiten wie bspw. Ess- oder Turnräumen eingerichtet werden dürfen. Diese Problematik dürfte auch dem Fachressort aufgrund der dortigen Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendamtes nur zu vertraut sein und wird sich von dort sicherlich bestätigen lassen.

Auch eine Auswertung der Statistik betr. die Anzahl der betreuten Kinder in Tageseinrichtungen unterstreicht, dass die Zahl der betreuten Kinder seit Jahren kontinuierlich spürbar wächst. Dabei handelt es sich nicht um einen kurzfristigen Einmaleffekt, etwa aufgrund der 2013 erfolgten Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz auch für Kinder unter drei Jahren.



Auch die Inanspruchnahme von Angeboten der Mittagsverpflegung wächst, was ebenfalls mit zusätzlichem Raumbedarf verbunden ist und Investitionen erforderlich macht:

Jahr	Betreute Kinder			davon mit Mittagsverpflegung
	U 3	Ü 3	Kinder insgesamt	
2013	40.243	189.891	230.134	173.057
2014	45.205	190.970	236.175	180.557
2015	47.841	192.185	240.026	185.011
2016	50.120	193.957	244.077	190.680
2017	53.285	197.220	250.505	197.723
2018	55.573	199.995	255.568	204.161
2019	57.808	204.810	262.618	212.994
Zuwachs 2012-2019	17.565	14.919	32.484	39.937
in %	+39%	+8%	+14%	+23%

(eigene Zusammenstellung auf Grundlage der Veröffentlichungen Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Hessen des Hessischen Statistischen Landesamts)

Selbst bei der völlig unrealistischen Annahme flächendeckend maximaler Gruppenbelegung (12 Kinder je Gruppe U 3, 25 Kinder je Gruppe Ü 3) ergäbe sich hier, dass rechnerisch über 2.000 zusätzliche Gruppen erforderlich geworden sind.

Von daher ist der weiterhin bestehende hohe Handlungs- und Finanzierungsbedarf hier sachlich unbestritten und unabweisbar.

3. Entwicklung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse erreicht mit knapp sechs Milliarden Euro eine ihrer absoluten Höhe nach beachtliche Größenordnung. Dieser Befund relativiert sich indes deutlich, wenn der Umfang der weitgehend von den Kommunen, zum Ausgleich von Mehrbelastungen der Kommunen und dem Bund aufgebrachtten Verstärkungsmittel berücksichtigt wird (rd. 1.225 Mio. Euro). Der Umfang frei verfügbarer Finanzmittel der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird durch das Land in keineswegs auskömmlicher Weise bestimmt. Dass vielmehr die wachsenden Aufgabenbelastungen der kom-



munalen Ebene und die erhöhten Anforderungen an den Haushaltsausgleich der Kommunen nicht im erforderlichen Umfang vom Land mitfinanziert werden, belegt die Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer B.

Sie sind insbesondere in den kreisangehörigen Gemeinden in den letzten Jahren trotz guter konjunktureller Entwicklung ausweislich der Realsteuervergleiche des Hessischen Statistischen Landesamts stetig gestiegen:

Gewogene Durchschnittshebesätze Grundsteuer B in %										
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
kreisangehörige Gemeinden	275	279	286	302	336	371	404	434	454	458
kreisfreie Städte	454	453	453	462	491	491	504	507	507	507
Hessen insgesamt	329	333	337	350	381	408	444	456	470	473

Die Grundsteuer B ist in der kommunalen Praxis das letzte Instrument zur Anpassung der Einnahmesituation an stetig steigende Ausgabelasten.

Hieraus wird deutlich, dass die kommunalen Aufgabenbelastungen selbst in Zeiten guter Konjunktur und steigender Steuereinnahmen schneller wachsen als die eigenen Einnahmen der Kommunen. Ein wesentlicher Treiber dieser Entwicklung ist das dynamische Wachstum der allgemein auch landespolitisch gewünschten Ausweitung der Kinderbetreuungsangebote kommunaler und nicht-kommunaler Träger in quantitativer wie qualitativer Hinsicht. Hier sind, wie oben dargestellt, erhebliche Erfolge zu verzeichnen – sie haben allerdings auch ihren Preis.

4. Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs

Der Gesetzgeber ist des Weiteren gehalten, seiner Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs zeitnah und vor allem umfassend nachzukommen. Dazu ist die Landesgesetzgebung nach der inzwischen gefestigten Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH) verpflichtet, um den Anspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände auf angemessene Finanzausstattung zu erfüllen.

Das erfolgt mit dem nunmehr vorliegenden Zahlenwerk allerdings nicht im erforderlichen Umfang. Vielmehr wird mit der Heimatumlage ein strukturpolitisch und verfassungsrechtlich höchst fragwürdiges zusätzliches Abschöpfungsinstrument sozusagen



neben dem bestehenden Finanzausgleichssystem eingeführt. Dieses verstärkt den ohnehin bestehenden erheblichen Bedarf nach einer Neujustierung der Zuweisungen und Abschöpfungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs.

Auch die im Haushaltsplan vorgenommene Aufkommensverwendung ist in der Sache widersprüchlich und ihrerseits verfassungsrechtlich fragwürdig.

- So verbleiben die über die Heimatumlage mobilisierten Mittel zu erheblichen Teilen eben nicht den Kommunen, sondern gehen an nicht-kommunale Kita- und Krankenhausträger (so für den Kita-Bereich die ausdrückliche Vorgabe nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs, HKJGB).
- Soweit das Aufkommen der Heimatumlage für Schlüsselzuweisungen verwendet wird, findet unserer Kenntnis nach eine Aufteilung der Mittel anhand der Anteilsverhältnisse der 2018 von kreisfreien Städten bzw. kreisangehörigen Gemeinden tatsächlich geleisteten Gewerbesteuerumlage statt. Damit mildert die Verwendung des Heimatumlageaufkommen das extreme Steuerkraftgefälle zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigem Bereich nicht wirksam. Auch der mit dem Gesetz über das Programm Starke Heimat Hessen erklärtermaßen verfolgte Anspruch, finanzschwache Kommunen zu stärken, wird so offensichtlich nicht wirksam erfüllt.

Das ist umso unverständlicher, als hier seit Langem erheblicher Veränderungsbedarf besteht und u.a. von uns auch immer wieder benannt worden ist. Nach den letztverfügbaren Daten des Jahres 2018 liegen die Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden aus Steuern pro Kopf wiederum – wie seit Langem – deutlich unter denen der kreisfreien Großstädte. In keinem anderen deutschen Flächenland ist der Ausstattungsvorsprung der kreisfreien Städte so groß wie in Hessen:

	Steuereinnahmen je Ew. 2018		Verhältnis Pro-Kopf-Steuereinnahmen kreisfreie Städte zu kreisangehörigen Gemeinden in %
	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden	
Flächenländer insgesamt	1 636	1 203	136%
Baden-Württemberg	1 814	1 413	128%
Bayern	2 100	1 302	161%
Brandenburg	1 019	887	115%



	Steuereinnahmen je Ew. 2018		Verhältnis Pro-Kopf-Steuereinnahmen kreisfreie Städte zu kreisangehörigen Gemeinden in %
	kreisfreie Städte	kreisangehörige Gemeinden	
Hessen	2 579	1 287	200%
Mecklenburg-Vorpommern	1 009	766	132%
Niedersachsen	1 392	1 150	121%
Nordrhein-Westfalen	1 519	1 339	113%
Rheinland-Pfalz	1 456	1 085	134%
Saarland	-	1 089	-
Sachsen	1 069	778	137%
Sachsen-Anhalt	862	805	107%
Schleswig-Holstein	1 201	1 159	104%
Thüringen	1 007	784	128%

eigene Berechnung auf Grundlage des Steuerhaushalts 2018 (Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 4; Einwohnerzahlen zum 30. 6. 2018)

Daher halten wir an unseren Einwänden aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über das Programm Starke Heimat fest.

Im HFAG und bei der Festsetzung der Teilschlüsselmassen werden unter Berufung auf die Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht punktuelle Änderungen vorgenommen bzw. vorgeschlagen, die durchweg entweder zulasten der kommunalen Ebene insgesamt oder des kreisangehörigen Bereichs gehen.

Dies betrifft die bereits im Rahmen des Gesetzes über das Programm Starke Heimat Hessen umgesetzte Änderung des § 7 Abs. 7 HFAG. Verfassungsrechtlich gebotene Anpassungen zu Gunsten der kreisangehörigen Gemeinden bleiben aus. Diese strukturelle Schieflage ist nicht akzeptabel.

Schon die oben nachgewiesene Entwicklung der Steuerhebesätze unterstreicht, dass das Finanzausgleichssystem insgesamt dringend einer Überprüfung und Nachjustierung bedarf.

Soweit mit den im Rahmen des Änderungsantrags zum Gesetz über die Starke Heimat Hessen (LT-Drucks. 20/1409) eine Änderung von § 7 Abs. 7 FAG unter Berufung auf die Nachbesserungspflicht begründet wird, geht diese punktuelle Änderung ihrer potenziellen Auswirkung nach ausschließlich zulasten der kommunalen Ebene. Die Berücksichtigung zusätzlicher Deckungsmittel bei der Berechnung der finanziellen Mindest-



ausstattung bewirkt in Ausgleichsjahren, in denen ein Stabilitätsansatz nicht zu gewährleisten ist, eine Verringerung der Zuweisungen an die Kommunen. Das Land betreibt hier einseitige Krisenvorsorge zulasten der Kommunen.

Die an sich gebotene Betrachtung sämtlicher Ausgleichsmechanismen unterbleibt, und zwar sowohl im Verhältnis zwischen Land und kommunaler Ebene insgesamt als auch im Verhältnis der kommunalen Gruppen untereinander.

Diese umfassenden und ureigenen Aufgaben des Gesetzgebers hat der Staatsgerichtshof (StGH) dahin umschrieben, dass ein gerechtes, transparentes und rationales System der Finanzverteilung sicher zu stellen ist, „welches nicht lediglich politischem Belieben unterliegt“; der Gesetzgeber „muss daher den Finanzbedarf der Kommunen im Hinblick auf die pflichtigen Aufgaben realitätsgerecht ermitteln und unterliegt insofern auch einer Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflicht“, so jeweils wörtlich

StGH, Urteil vom 21.05.2013 - P.St. 2361 -. StAnz. 2013, S. 747, 753;
StGH, Urteil vom 16.01.2019 - P.St. 2606 u.a. -, StAnz. 2019, S. 265, 280.

Diese Aufgaben sind aktuell nicht vollständig erfüllt.

5. Aufteilung der Teilschlüsselmassen (Einzelplan 17, insb. S. 136)

Mit den Festsetzungen der Teilschlüsselmassen erhöhen sich die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden von rund 1.652,7 Mio. Euro in 2019 auf 1.759,3 Mio. Euro. Hierin sind laut den Darstellungen im Einzelplan 17 Mittel aus dem Aufkommen der Heimatumlage sowie eine „Kreditierung“ von Finanzausgleichsleistungen berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der StGH einen Anspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände auf eine angemessene Finanzausstattung anerkannt hat. Das bedeutet konkret, dass die kommunale Ebene insgesamt an einer günstigen Entwicklung der Landesfinanzen beteiligt werden muss. Der kommunale Finanzausstattungsanspruch ist auf **angemessene Teilhabe an der Finanzkraft des Landes Hessen** gerichtet

so ausdrücklich StGH, Urteil vom 16.01.2019 - P.St. 2606 u.a. -, StAnz. 2019, S. 265, 272.

Diese hat der Gesetzgeber sicherzustellen, und zwar mit Mitteln, die endgültig auf die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften übertragen werden. Demnach ist kein Raum für eine „Kreditierung“ von Finanzausgleichsleistungen.



Vielmehr müssen die Zuweisungen an die Kommunen im kreisangehörigen Bereich angemessen erhöht werden. Dies gilt umso mehr angesichts des oben dargestellten finanziellen Ausstattungsvorsprunges der kreisfreien Städte aus deren eigenen Steuereinnahmen. Die kreisfreien Städte vereinen Funktionen der Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden und nehmen neben örtlichen auch überörtliche Aufgaben wahr

StGH, Urteil vom 16.01.2019 - P.St. 2606 u.a. -, StAnz. 2019, S. 265, 278.

Unter dem Blickwinkel des Aufgabenbezugs ist daher nicht ersichtlich, wie sich ein auch nach KFA derart großer Ausstattungsvorsprung der kreisfreien Städte gegenüber dem kreisangehörigen Bereich, in dem die gesetzlichen Aufgaben auf die zwei Ebenen der Gemeinde und des Landkreises verteilt sind, bei gegebener Identität des gesetzlichen Aufgabenkreises überhaupt und erst recht im aktuell gegebenen Maße rechtfertigt.

Die aktuell ausgewiesene Höhe der Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden ist dabei auch deshalb problematisch, weil ein wesentlicher Teil der Zuwächse von den Gemeinden via Solidaritäts- und Heimatumlage selbst aufgebracht wird.

Eine Erhöhung aus originärer eigener Finanzkraft des Landes ist hier geboten. Dies würde bei ertragsschwachen Kommunen die Schlüsselzuweisungen erhöhen. Besonders ertragsstarke Kommunen würden nur mittelbar profitieren, in dem die Schwelle, oberhalb derer die Verpflichtung zur Zahlung der Solidaritätsumlage greift (Abundanzschwelle) etwas steigt.

6. Familienleistungsausgleich

Wir begrüßen, dass die Zuweisungen beim Familienleistungsausgleich auf der zuletzt erreichten Höhe festgeschrieben und von diesem Niveau ausgehend dynamisiert werden. So werden Einnahmeausfälle der Kommunen vermieden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass ausfallende Deckungsmittel bei den Zuweisungen Familienleistungsausgleich nach § 7 Abs. 7 alter wie neuer Fassung (H)FAG bei der Berechnung der finanziellen Mindestausstattung anderweitig hätten ausgeglichen werden müssen.

7. Frühzeitige Lieferung zentraler Planungsdaten für die Kommunen erforderlich

In unserer Mitgliedschaft wird sehr verbreitet kritisiert, dass aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erforderliche Planungsdaten für die gemeindliche Haushaltswirtschaft in diesem Jahr noch später vorgelegt wurden als sonst.



Mit dieser Kritik hat es Folgendes auf sich: Nach dem Haushaltsgrundsatz der Vorherigkeit sollen die Gemeinden ihre Haushaltssatzungen für das Folgejahr spätestens Ende November der Aufsichtsbehörde zuleiten (§ 97 Abs. 4 Satz 2 HGO). Zuvor muss jedoch der Entwurf der Haushaltssatzung erst einmal festgestellt, eingebracht, ausgelegt und beraten worden sein (vgl. im Einzelnen § 97 HGO). Für die Ergebnis- und Finanzplanung im Rahmen ihrer Haushaltsplanung sollen die Gemeinden rechtzeitig Orientierungsdaten bekannt gegeben bekommen, § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO. Diese Orientierungsdaten sind von den Gemeinden unter Beachtung etwaiger örtlicher Gegebenheiten zu berücksichtigen, § 9 Abs. 3 GemHVO.

Diese Orientierungsdaten wurden den Kommunen am 4. 11. 2019 bekannt gegeben, sie erfassen wenigstens die Entwicklung wesentlicher kommunaler Steuerquellen.

Für die kommunale Praxis besonders unbefriedigend ist der Umstand, dass die Höhe der Betriebskosten-Zuweisungen für die Kitas nach § 32 HKJGB für die Gemeinden nicht planbar ist. Angekündigt ist die Aufstockung der Betriebskostenzuweisungen im Umfang von 120 Mio. Euro aus dem Aufkommen der Heimatumlage. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung wurden diesbezüglich auch gemeindescharf Mehrzuweisungen in Aussicht gestellt.

Diese Mehrzuweisungen im Rahmen der Betriebskostenpauschalen werden nach § 32 Abs. 1 Satz 1 HKJGB vom jeweiligen Kita-Träger vereinnahmt, fließen also der Gemeinde nur dann unmittelbar zahlungswirksam zu, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt. In welcher Höhe der Zufluss ausfällt, hängt davon ab, wie sich welche Pauschale erhöht (diese sind nach § 32 HKJGB differenziert nach Altersklassen und Betreuungsdauer).

Da zum Zeitpunkt der Abgabe dieser schriftlichen Stellungnahme (18.11.2019) nach wie vor kein Entwurf der diesbezüglichen HKJGB-Änderung vorliegt, ist eine belastbare Einbeziehung dieser Beträge in die örtliche Haushaltsplanung nicht möglich: Die Fragen, wer wie viel vereinnahmt und wie hoch die Pauschalen für Kinder welchen Alters und welcher Betreuungsdauer künftig ausfallen, ist mit der für die Haushaltsplanung an sich erforderlichen Klarheit nicht beantwortet.



8. Einzelpläne

Zu den vorgeschlagenen Festsetzungen in den Einzelplänen ist auszuführen:

Einzelplan 06 – Hessisches Ministerium der Finanzen, S. 294

Wir begrüßen und schätzen es sehr, dass das Land Hessen im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform in erheblichem Umfang personelle Ressourcen zur Umsetzung mobilisiert.

Einzelplan 09 – Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, S. 344

Mit Blick auf den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien sollte die zweckfreie Mittelabführung aus den Erträgen aus der Verpachtung von Flächen im Staatswald für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen leichter möglich sein. Gerade mit Blick auf die Stärkung der Akzeptanz von Windenergieanlagen sollte das Kriterium entfallen, dass die Anrainergemeinde keine Möglichkeiten hat, kurzfristig vom wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen zu profitieren. Zudem ist der Umfang der Beteiligung aus unserer Sicht von zurzeit 20% auf wenigstens 50% zu erhöhen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor